



### **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree**

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) erlässt nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest vom 28.11.2025.

### **Tierseuchenallgemeinverfügung vom 07.01.2026 zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest vom 28.11.2025**

#### **Entscheidung:**

##### **A. Aufhebung der Allgemeinverfügung**

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest vom 28.11.2025 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

##### **B. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### **Begründung**

##### **I. Sachverhalt**

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erfolgt die Aufhebung der Restriktionszonen im Landkreis Oder-Spree, da sich das Ausbruchsgeschehen im Landkreis Oder-Spree weiter beruhigt hat und seit dem letzten Verdachtsfall vom 04.12.2025 keine weiteren positiven Befunde auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree aufgetreten sind.

Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Einige aviäre Influenzaviren verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf Säugetiere oder den Menschen übertragen werden und dort zu Erkrankungen führen. Überwachungsmaßnahmen toter

oder kranker Wildvögel müssen daher intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln müssen unbedingt verhindert werden.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Gemäß § 38 Absatz 11 des TierGesG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in Verbindung mit § 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der jeweils geltenden Fassung, ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie für deren Aufhebung. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Geflügelpest-Verordnung sowie der Verordnung (EU) 2016/429.

### **zu A.**

Auf der Grundlage von § 13 Geflügelpest-Verordnung hebt das Veterinäramt des Landkreises Oder-Spree die in den Risikogebieten laut Tierseuchenallgemeinverfügung vom 28.11.2025 festgelegten Maßnahmen aufgrund der Beruhigung der Seuchenlage im Landkreis Oder-Spree auf. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Geflügelpestverordnung ist die Aufstallung des Geflügels nicht mehr erforderlich.

### **zu B.**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter B. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Maßnahmen aus tierschutzrechtlicher Sicht keinen Aufschub duldet.

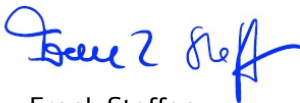
Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree sowie per öffentlichem Aushang.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden.

**Rechtsgrundlagen** in der jeweils geltenden Fassung

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest –Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S. 14)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435)



Frank Steffen  
Landrat